

Statistik über die Armenausgaben für das Jahr 1950

Autor(en): **Marti, August**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **51 (1954)**

Heft 1

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836663>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“

Redaktion: Dr. A. ZIHLMANN, Allg. Armenpflege, Leonhardsgraben 40, BASEL

Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI AG, ZÜRICH

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 11.20, für Postabonnenten Fr. 11.70

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

51. JAHRGANG

Nr. 1

1. JANUAR 1954

Statistik über die Armenausgaben für das Jahr 1950

(Gemäß den Erhebungen der Konferenz der kantonalen Armendirektoren)

Von Adjunkt *August Marti*, Solothurn

(Sekretär der Konferenz der kantonalen Armendirektoren)

Nachstehend veröffentlichen wir wiederum in fünf Tabellen die Ergebnisse der statistischen Erhebungen der Konferenz der kantonalen Armendirektoren über die Armenausgaben im Jahre 1950.

Tabelle 1 behandelt die Armenfälle und Armenausgaben aller Kantone, zusammengefaßt nach Kantonsbürger, wohnhaft im Heimatkanton, in andern Kantonen und im Ausland; Bürger anderer Kantone und Ausländer. Die Gesamtsumme von 148 611 Fällen (Spalte 7) darf nicht als die Gesamtzahl der von schweizerischen Armenbehörden unterstützten Einzelpersonen und Familien betrachtet werden. Es handelt sich vielmehr um die Summe der Unterstützungsfälle, die die Kantone unabhängig voneinander registriert haben. Die wirkliche Zahl der Unterstützungsfälle wäre erheblich kleiner. Um sie ermitteln zu können, müßte die Mehrfachregistrierung von Unterstützungsfällen verhindert werden. Das wäre wohl nur dann möglich, wenn ein schweizerisches Fürsorgezentralregister geführt würde, dem jede unterstützende Behörde jeden Unterstützungsfall zu melden hätte. Die Zentralregisterbehörde würde dann bestimmen, welcher Kanton den einzelnen Fall für die gesamtschweizerische Statistik zu zählen habe. (Vgl. Kommentar Werner Thomet, Fürsprecher und Notar, Sekretär der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern, zur Statistik über die Armenausgaben im Jahre 1944.) Die Gesamtsumme von Fr. 92 145 000.- (Spalte 13) entspricht der schweizerischen Gesamtarmenlast.

Tabelle 2 enthält die Unterstützungskosten pro Fall und die Promilleverteilung der Unterstützungsfälle.

Tabelle 1. Schweizerische Armenstatistik für das Jahr 1950.

Kantone	Unterstützungsfälle						Unterstützungen in 1000 Franken an					
	Kantonsbürger wohnhaft			Bürger anderer Kantone	Aus- län- der	Total	Kantonsbürger wohnhaft			Bür- ger ande- rer Kan- tone	Aus- län- der	Total
	im Heimat- kanton	in andern Kant.	im Aus- land				im Heimat- kanton	in andern Kant.	im Aus- land			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Zürich	9 878	2 008	205	4 067	674	16 832	9 113	1 438	133	1882	266	12 832
Bern	23 338	7 553	537	1 629	542	33 599	11 690	3 472	272	372	122	15 928
Luzern	5 147	1 378	57	1 181	80	7 843	4 344	820	35	366	44	5 609
Uri	302	217	8	26	5	558	203	145	2	10	2	362
Schwyz	1 866	688	33	105	9	2 701	1 094	288	14	47	2	1 445
Obwalden	393	150	5	41	5	594	296	105	2	25	3	431
Nidwalden	236	248	12	36	5	537	161	157	7	21	5	351
Glarus	757	477	20	9	3	1 266	807	399	13	1	2	1 222
Zug	473	177	6	207	20	883	355	113	1	14	1	464
Freiburg	5 446	1 249	116	151	54	7 016	3 453	706	61	66	37	4 323
Solothurn	1 314	1 157	30	742	30	3 273	1 415	528	13	403	21	2 380
Basel-Stadt	2 334	284	52	1 407	148	4 225	2 383	201	48	514	107	3 253
Basel-Land	1 425	1 108	37	482	64	3 116	1 344	510	24	212	26	2 116
Schaffhausen	799	429	22	347	59	1 656	651	306	17	164	34	1 172
Appenzell AR	772	529	19	—	—	1 320	491	244	16	—	—	751
Appenzell IR	92	304	10	7	2	415	49	109	5	3	1	167
St. Gallen	9 006	1 889	124	1 267	542	12 828	4 591	816	69	264	99	5 839
Graubünden	2 520	471	82	312	140	3 525	1 740	216	57	174	97	2 284
Aargau	5 699	3 287	120	773	92	9 971	3 894	1 877	95	289	56	6 211
Thurgau	2 360	1 672	64	255	67	4 418	1 823	1 093	30	67	28	3 041
Tessin	3 724	550	159	187	224	4 844	3 162	289	107	67	115	3 740
Waadt	5 783	1 273	232	575	181	8 044	4 651	701	135	268	172	5 927
Wallis	2 407	333	64	35	18	2 857	1 765	217	39	23	10	2 054
Neuenburg	2 566	960	114	1 370	122	5 132	2 404	598	70	450	89	3 611
Genf	4 788	187	140	4 816	1227	11 158	4 436	128	96	1666	306	6 632
Schweiz	93 425	28 578	2268	20 027	4313	148 611	66 295	15 476	1361	7368	1645	92 145

Die Tabellen 3 und 4 gewähren einen Gesamtüberblick über die Unterstützungsfälle und Unterstützungsausgaben unter den Konkordatskantonen (Konkordats- und Außerkonkordatsfälle).

Tabelle 5 dagegen vermittelt einen Überblick über die schweizerische Gesamtarmenlast bis ins Jahr 1921 zurück.

Das Berichtsjahr ist wiederum gekennzeichnet durch einen Anstieg der Unterstützungsfälle, das heißt von 141407 im Jahre 1949 auf 148611 im Jahre 1950. Auch die schweizerische Gesamtarmenlast hat von Fr. 86 675 000.— im Jahre 1949 auf Fr. 92 145 000.— zugenommen. Die Ursache dieser Zunahme dürfte wiederum auf die stets anwachsende Teuerung zurückzuführen sein, wobei die Erhöhungen der Anstaltstaxen in Heimen, Pflegeanstalten, Spitälern usw. keine unwesentliche Rolle spielen.

Wie bereits erwähnt, gewährt Tabelle 5 einen Überblick über die schweizerischen Gesamtarmenlasten seit 1921, wobei die Zahlen ab 1944 nicht ohne weiteres mit den Ergebnissen früherer Jahre vergleichbar sind, wurde doch diese Statistik bis und mit dem Jahre 1943 von Herrn a. Pfr. A. Wild sel., Zürich,

Tabelle 2. Armenausgaben pro Fall und Promilleverteilung der Unterstützungsfälle für das Jahr 1950.

Kantone	Armenausgaben pro Fall in Franken für						Verteilung auf 1000 Fälle				
	Kantonsbürger wohnhaft			Bürger anderer Kantone	Ausländer	Total	Kantonsbürger wohnhaft			Bürger anderer Kantone	Ausländer
	im Heimatkanton	in andern Kant.	im Ausland				im Heimatkanton	in andern Kant.	im Ausland		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Zürich	923	716	650	463	395	762	587	119	12	242	40
Bern	501	460	507	228	225	474	695	225	16	48	16
Luzern	844	595	613	310	549	715	656	176	7	151	10
Uri	673	669	237	383	457	649	541	389	14	47	9
Schwyz	586	419	413	450	272	535	691	255	12	39	3
Obwalden	754	703	353	607	594	726	662	253	8	69	8
Nidwalden	683	631	622	601	925	654	440	462	22	67	9
Glarus	1066	837	646	93	761	965	598	377	16	7	2
Zug	708	636	216	70	63	525	536	200	7	234	23
Freiburg	634	565	528	437	684	616	776	178	17	21	8
Solothurn	1077	456	423	543	711	727	401	354	9	227	9
Basel-Stadt	1021	707	923	365	723	770	553	67	12	333	35
Basel-Land	943	461	645	441	398	679	457	356	12	155	20
Schaffhausen	814	713	769	472	579	708	482	259	13	210	36
Appenzell A. Rh. ...	636	461	857	—	—	569	585	401	14	—	—
Appenzell I. Rh. ...	532	359	459	402	709	402	222	732	24	17	5
St. Gallen	510	432	554	208	183	455	702	147	10	99	42
Graubünden	691	457	700	558	693	648	715	134	23	88	40
Aargau	683	571	793	374	609	623	572	330	12	77	9
Thurgau	772	654	465	263	411	688	534	378	15	58	15
Tessin	849	526	672	359	512	772	769	113	33	39	46
Waadt	804	551	580	466	952	737	719	158	29	71	23
Wallis	733	652	618	650	567	719	843	117	22	12	6
Neuenburg	937	623	611	328	727	704	500	187	22	267	24
Genf	927	684	688	346	249	594	429	17	12	432	110
Schweiz	710	542	600	368	381	620	629	192	15	135	29

durchgeführt, dem das offizielle Zahlenmaterial damals noch nicht zur Verfügung stand.

Infolge Raummangels können wir die Tabellen im „Armenpfleger“ leider nicht ausführlicher besprechen. Wir verweisen aber auf die allgemeinen Erläuterungen in Nr. 1 des „Armenpflegers“ vom 1. Januar 1950. Sämtliche sehr ausführlichen Statistiken können beim Sekretariat der Konferenz der kantonalen Armendirektoren in Solothurn zu folgenden Preisen bezogen werden:

Statistik für das Jahr 1944 inkl. Kommentar Fr. 4.— pro Expl.

Statistik für die Jahre 1945, 1946, 1947, 1948, 1949 und 1950 Fr. 2.— pro Expl.

Die Konferenz der kantonalen Armendirektoren faßte an ihrer Plenarkonferenz vom 19. und 20. Mai 1953 in Liestal den Beschluß, die nächste Erhebung auf das Jahr 1955 zu verschieben. Über weitere Erhebungen soll später beschlossen werden. Dabei hat es selbstverständlich die Meinung, daß, wenn besondere Verhältnisse eintreten sollten, wie Krisen usw., die Konferenz der kantonalen Armendirektoren zur Erhebungsfrage erneut Stellung beziehen würde.

Tabelle 3. Armenstatistik der Konkordatskantone für das Jahr 1950¹⁾.

Kantone	Unterstützungsfälle		Ausgaben in 1000 Fr. für		Kantone	Unterstützungsfälle		Ausgaben in 1000 Fr. für	
	Kantonsbürger ²⁾	Bürger anderer Kantone ³⁾	Kantonsbürger ²⁾	Bürger anderer Kantone ³⁾		Kantonsbürger ²⁾	Bürger anderer Kantone ³⁾	Kantonsbürger ²⁾	Bürger anderer Kantone ³⁾
Zürich	1 421	3 710	1 293	4 366	Schaffhausen	327	328	385	356
Bern	5 170	1 247	3 736	935	Appenzell IR	234	7	150	12
Luzern	1 150	1 148	1 062	983	St. Gallen . . .	1 322	931	855	764
Uri	186	26	167	23	Graubünden	352	274	281	450
Schwyz	584	102	424	155	Aargau	2 783	754	2 348	775
Obwalden . . .	140	39	128	54	Tessin	380	164	327	231
Nidwalden ⁴⁾ .	86	24	29	50	Neuenburg . .	172	994	108	698
Solothurn . . .	1 013	730	732	820					
Basel-Stadt .	229	1 373	219	1 640	Total	16 575	12 319	12 918	12 918
Basel-Land .	1 026	468	674	606					

Tabelle 4. Armenausgaben unter Konkordatskantonen¹⁾ nach Heimat und Wohnort im Jahre 1950.

In 1000 Franken.

Kantone	Kantonsbürger ²⁾		Bürger anderer Kantone ³⁾		Kantone	Kantonsbürger ²⁾		Bürger anderer Kantone ³⁾	
	Heimatlicher Anteil	Wohnörtlicher Anteil	Wohnörtlicher Anteil	Heimatlicher Anteil		Heimatlicher Anteil	Wohnörtlicher Anteil	Wohnörtlicher Anteil	Heimatlicher Anteil
Zürich	940	353	1 834	2 532	Schaffhausen	237	148	160	196
Bern	2 041	1 695	337	598	Appenzell IR	84	66	3	9
Luzern	642	420	359	624	St. Gallen . . .	528	327	252	512
Uri	116	51	10	13	Graubünden	148	133	152	298
Schwyz	234	190	47	108	Aargau	1 504	844	283	492
Obwalden . . .	95	33	24	30	Tessin	188	139	63	168
Nidwalden ⁴⁾ .	11	18	6	44	Neuenburg . .	74	34	374	324
Solothurn . . .	457	275	401	419					
Basel-Stadt .	154	65	510	1 130	Total	7 894	5 024	5 024	7 894
Basel-Land .	441	233	209	397					

1) Inbegriffen Außerkonkordatsfälle.
 2) Wohnhaft in andern Konkordatskantonen.
 3) Wohnhaft in den in Spalte 1 aufgeführten Kantonen.
 4) Ab 1. Oktober 1950.

Bern. Kantonalbernische Armeninspektorenkonferenz. Die Fürsorgedirektion des Kantons Bern hatte letztes Jahr Köniz als Konferenzort für die Mitglieder der Kantonalen Armenkommission, die Regierungsstatthalter und Armeninspektoren des deutschen Kantonsteils gewählt. Für das Kantonale Jugendamt erstattete Frl. *G. Zwyygart* den Jahresrapport über die immer noch offenen Wünsche im Pflegekinderwesen, wobei das oft mangelnde Interesse der Behörden, die Nachlässigkeit im Meldewesen und die Verständnislosigkeit der Pfleger die Hauptmängel bedeuten mögen. *Dr. M. Kiener*, kantonaler Armeninspektor, stellte fest, daß vielerorts der Geltendmachung von zusätzlichen Fürsorgebeiträgen zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird, was die bedürftigen Greise, Witwen und Waisen zu spüren bekommen. Fürsprecher *W. Thomet*, Sekretär der Kantonalen Fürsorgedirektion, gab der Tagung

Tabelle 5. Armenausgaben seit 1921¹⁾.
Gesetzliche bürgerliche und wohnörtliche Armenpflege nach Kantonen.
In 1000 Franken.

Kantone	1921/25	1926/30	1931/35	1936/40	1941/43	1944/48	1947	1948	1949	1950
Zürich	7425	8999	12295	14192	14022	12506	10695	11489	12156	12832
Bern	10598	12443	16417	18539	17780	12827	12290	13195	15651	15928
Luzern	2130	2173	3005	4748	5243	5023	4868	5222	5591	5609
Uri	185	188	277	296	268	251	254	297	345	362
Schwyz	744	711	806	1039	1225	1003	1021	1154	1275	1445
Obwalden	191	188	246	320	323	329	376	313	369	431
Nidwalden	241	189	217	244	272	318	320	351	331	351
Glarus	617	685	854	916	896	936	1069	1096	1160	1222
Zug	239	280	299	312	321	324	338	332	444	464
Freiburg ²⁾	1841	1882	2114	2246	2300	3047	3034	3444	3715	4323
Solothurn	914	1028	1343	1898	1827	2034	1954	2107	2262	2380
Basel-Stadt	1015	1251	2366	4008	4282	3762	2933	2764	3060	3253
Basel-Land	734	942	1304	1662	1755	1795	1750	1881	1963	2116
Schaffhausen	669	611	751	1275	1360	1112	1035	1055	1094	1172
Appenzell A.R.	1009	1267	1325	1378	1437	681	672	731	751	751
Appenzell I.R.	186	201	282	291	289	133	84	145	154	167
St. Gallen	3345	3461	4150	4765	4971	5100	5039	5471	5403	5839
Graubünden	979	1140	1515	1860	2031	1716	1889	2150	2241	2284
Aargau	2887	2975	3611	5233	5408	4955	4696	5150	5631	6211
Thurgau	1455	1701	2274	2584	2597	2568	2617	2769	2872	3041
Tessin	572	858	1235	1665	1918	2574	2766	3114	3618	3740
Waadt	2748	2770	2953	3245	3958	4465	4342	4560	5243	5927
Wallis	390	580	784	1092	1315	1568	1568	1588	1893	2054
Neuenburg	1502	1473	1932	1945	2021	2359	2474	2546	3118	3611
Genf ³⁾	895	1091	1387	1380	3026	4691	4551	5624	6335	6632
Schweiz	43511	49087	63742	77133	80845	76077	72635	78548	86675	92145

1) Bis 1943 Statistik aus der Zeitschrift „Der Armenpfleger“. Seit 1944 Erhebung der Konferenz der kantonalen Armendirektoren. Die Zahlen seit 1944 sind daher nicht ohne weiteres mit den Ergebnissen früherer Jahre vergleichbar.
2) Für die Jahre 1941 bis 1943: Schätzung.
3) Für die Jahre 1942 und 1943: Inbegriffen Unterstützungen der Armenkrankenpflege.

die Ansätze der Übergangsrenten nach neuer Ordnung bekannt, damit die Eintragungen in den Etats des Jahres 1954 auf richtiger Basis erfolgen können. Das Hauptreferat des Tages hatte Jugendanwalt *W. Wiedmer*, Spiez, übernommen. Das äusserst aktuelle Thema lautete: „*Voraussetzungen für die Placierung von Kindern und Jugendlichen in bäuerliche Betriebe*“. Es galt bisher als freudige Tatsache, daß die gute Bauernfamilie ein ausgezeichnetes Erziehungsmilieu darstelle und die innige Beziehung des Menschen zu Tieren und Pflanzen ein selbstverständliches Hineinwachsen in Arbeit und Pflichten ergeben müsse. Heute lehnt die Jugend vielfach die landwirtschaftlichen Arbeiten ab und folgt dem Zug in die Stadt mit dem sogenannten großen Lohn und der goldenen Freizeit, obschon dies bei näherer Prüfung recht gefährliche Trugbilder sind. Die jungen Söhne und Töchter der Landwirte machen diesen Absprung von der Scholle selber mit, nachdem ihnen im eigenen Heim mit einer erschreckend materialistischen Gesinnung sowie ewigem Klagen und Kritizieren eine negative Einstellung eingimpft wird. Sogar die Vögel verlassen das landwirtschaftliche Gebiet, nachdem ihnen durch den Landhunger die Hecken und andere Aufenthaltsmöglichkeiten geraubt worden sind. Der frühere bodenständige Geist der geeinigten, zufriedenen Familie mit dem erwachsenen Gesinde ist verschwun-

den und mit ihm die wohlige Wärme des Milieus. Dagegen gilt es wuchtig anzukämpfen. Der Referent findet einen gangbaren Weg im Ausbau der Amtsversammlungen mit erweitertem Teilnehmerkreis, in belehrenden Veranstaltungen der Ökonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft und in den bäuerlichen Bildungsgruppen, kurz in allen Bestrebungen, die den negativen Sinn des ländlichen Heims zu bekämpfen imstande sind und das materialistische Denken der heutigen Zeit überwinden helfen. Wenn die ethischen Werte des Lebens und Berufes wieder vermehrt gepflegt werden, wird die Landwirtschaft wieder der bevorzugte Ort für die Aufnahme von Pflegekindern und Jugendlichen werden, und daran hat die Öffentlichkeit ein weitgehendes Interesse. Eine angeregte Diskussion schloß sich den wertvollen und freimütigen Ausführungen des Referenten an und unterstrich die angeführten Tatsachen eindrucklich. A.

Freiburg. *Revision des Armengesetzes.* Das vom Großen Rat am 17. Juli 1951 erlassene neue Gesetz über die Armenfürsorge trat am 1. Januar 1952 in Kraft.

Es geht nun aus den Erfahrungen der erstmaligen Anwendung des neuen Gesetzes und aus den Statistiken hervor, daß im allgemeinen die Gemeinden hinsichtlich der Armenfürsorge weitgehend entlastet wurden, da ja der Staat die Kosten der Armenfürsorge für die auswärts wohnenden Kantonsbürger übernommen hat. Der Staat hat im Jahre 1952 für die außerkantonale Armenfürsorge Fr. 947 180.65 verausgabt. Von den Gemeinden hat er in Form eines Gemeindebeitrages gemäß Art. 17, lit. c des Gesetzes (Fr. 3.– für jeden auswärtigen Bürger) bloß Fr. 157 695.– erhalten. Die Mehrausgabe im Vergleich zur frühern Ordnung beträgt daher Franken 790 000.–. Die anderweitige Entlastung, die schrittweise aus der Milderung der Beitragsleistung an die Fürsorgekosten der Gemeinden eintreten sollte, ist noch nicht sehr fühlbar, da Art. 49 Abs. 2 für die bisherigen Versorgungen und Einweisungen noch die alten Grundsätze der Beitragsleistung beibehält. Für die Fürsorge der auswärtigen Freiburger erwachsen den meisten Gemeinden weit geringere Lasten, als diejenigen, die der Staat an ihrer Stelle übernehmen mußte; einzelne Gemeinden haben eine Minderausgabe bis zu Fr. 20 000.– zu verzeichnen. Was die allgemeinen Armenfürsorgekosten anbelangt, ist zu sagen, daß die von einzelnen Gemeinden hinsichtlich der Unterstützung auswärtiger Bürger erzielten Einsparungen infolge des Überganges vom Heimatsprinzip zum Wohnortsprinzip stark vermindert, wenn nicht gar gänzlich wettgemacht wurden. Trotzdem darf man behaupten, daß im allgemeinen die Gemeinden durch das neue Gesetz entlastet wurden.

Nun mußte aber trotzdem eine Revision stattfinden. Der Staat sollte die Fürsorgekosten für die außerhalb des Kantons wohnhaften Freiburger Bürger übernehmen. Es ging darum, insbesondere jene Gemeinden zu entlasten, deren Lage sehr schwierig geworden war. Man gedachte ferner, das Verfahren zu vereinfachen. Der Große Rat hat aber Art. 17, lit. d des Gesetzes abgeändert und den Entwurf entlastet, indem die Gemeinden die zugunsten des Staates vorgesehenen Rückerstattungen praktisch unwirksam machten, was die Auslagen des Staates weit mehr erhöhte als vorgesehen war. Daher sah sich der Staatsrat veranlaßt, auf den ursprünglichen Wortlaut der Gesetzesvorlage zurückzukommen, indem er die Abänderung des Art. 17, lit. c und d wie folgt vorschlug:

1. Der Beitrag der Gemeinden für jeden außerhalb des Kantons wohnhaften Bürger würde Fr. 3.– bis Fr. 7.– betragen, berechnet nach einem Tarif, in umgekehrtem Verhältnis ihrer Klassifikation.

2. Die Gemeinden würden zur Beitragsleistung herangezogen in der Höhe von 0,50% ihres Reinvermögens, einschließlich sämtlicher Bürgerfonds und allfälliger Spezialfonds. Der Vorbehalt in Abs. 2 des genannten Artikels würde dahinfallen, da er die Bestimmung des Art. 17, lit. d illusorisch machte.

Bei der Beschlußfassung im Großen Rat vom 20. November 1953 wurde dann der letzterwähnte Abschnitt wie folgt gefaßt:

„Bei der Berechnung dieses Reinvermögens werden nur mitberücksichtigt die abträglichen Aktiven dieses Vermögens, unter Ausschluß des Schulfonds, Armenfonds, der zu tilgenden Aktiven und der Fonds, deren Einkünfte der Armenfürsorge und der Erziehung dienen.“

Das so revidierte Gesetz tritt mit Rechnungsjahr 1954 in Kraft. A.

St. Gallen. *Armenpflegerkonferenz des Kantons St. Gallen.* Dem Protokoll ist zu entnehmen, daß die letzte Tagung am 24. April 1953 in St. Gallen mit 125 Teilnehmern stattfand. Der Präsident, *B. Eggenberger*, berichtete über die Vereinstätigkeit im abgelaufenen Jahre. Es wurden 4 Fortbildungskurse durchgeführt (s. „Armenpfleger“ 1953, Nr. 3, S. 32). Ferner wurde die Broschüre, enthaltend die Vorträge des Fortbildungskurses der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz in Weggis vom 26./27. September 1952, gratis an alle Armenbehörden abgegeben. Eine Eingabe an die schweizerische Konferenz betraf die Ausdehnung der Versicherungspflicht für Motorfahrzeugfahrer. Mit den Kantonsbehörden wurde wegen der Taxe des Kantonsspitals Fühlung genommen. Fragen des neuen Bürgerrechtsgesetzes, des deutschen Fürsorgeabkommens und der Vereinheitlichung der Auskunftsformulare wurden behandelt.

Landammann *P. Müller* sprach an der letzten Tagung einläßlich über aktuelle Fragen der Armenpflege. U. a. wies er darauf hin, daß der Beitritt zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung den Kanton im Jahre 1951 eine Nettoentlastung von Fr. 111 308.– gebracht habe. Weiter referierten Fürsprecher *H. Wyder*, Bern, über Verwandtenunterstützung und Rückerstattung. Man hofft, daß bald auch im Kanton St. Gallen eine einheitliche Form für die Pflege dieser Aufgabe in allen Gemeinden gefunden wird. Z.

Die revidierte Alters- und Hinterlassenenversicherung

Bundesgesetz betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 30. September 1953.

Auf den 1. Januar 1954 sind eine Reihe neuer Bestimmungen in Kraft getreten. Mehrere Änderungen und Streichungen im alten Gesetz betreffen zunächst die Regelung für die Auslandschweizer und die Beitragspflicht. Wesentlich ist, daß die Beitragspflicht mit dem 65. Altersjahr künftig dahinfällt (Art. 3 Abs. 1).

Hinsichtlich **Renten** sei folgendes herausgegriffen:

Die verheiratete Frau kann in Zukunft eine Rente beanspruchen, sofern sie vor oder während der Ehe Beiträge entrichtet hat, auch wenn ihr Ehemann keinen Anspruch besitzt (Art. 21 Abs. 1). Der Schlüssel für die Berechnung der Vollrente erfährt eine gewisse Änderung. Von Bedeutung ist, daß die **einfache Altersrente** mindestens Fr. 60.– monatlich (bisher Fr. 40.–) und höchstens Fr. 141²/₃ (bisher Fr. 125.–) beträgt (Art. 34 Abs. 2 und 3). Auch die **Ehepaar-Altersrente** wird hinaufgesetzt: Sie beträgt mindestens Fr. 96²/₃ und höchstens Fr. 226²/₃ monatlich (gegenüber Fr. 64¹/₆ resp. Fr. 200.– nach dem alten Gesetz). (Art. 35.)

Auch die jüngeren Witwen erfahren eine Besserstellung. Frauen, die vor Vollendung ihres 30. Lebensjahres verwitwen, erhalten künftig 60% (bisher 50%) der einfachen Altersrente. Im übrigen beträgt die **Witwenrente** nach dem neuen Gesetz mindestens monatlich Fr. 48¹/₃ (gegenüber Fr. 31.25 im alten Gesetz). (Art. 36.)

Die einfache **Waisenrente** wurde auf mindestens Fr. 220.– (bisher Fr. 145.–) und höchstens Fr. 510.– (bisher Fr. 360.–) jährlich erhöht. Die Vollwaisenrente beträgt mindestens Fr. 330.– und höchstens Fr. 765.– jährlich (bisher Fr. 215.– bzw. Fr. 540.–). (Art. 37.)